



Informationspapier

# Isolierte Positivplanung

Handlungsmöglichkeiten für kommunale Planungsträger

## Änderung der Windenergieplanung

Die Planung von Windenergie im Außenbereich erfolgte bisher im Rahmen von Konzentrationszonen. Damit konnten Planungsträger die Windenergie an konfliktarmen Standorten bündeln und die restlichen Flächen von der Nutzung durch Windenergie freihalten.

**Diese Planungspraxis wird nun im Interesse des Klima- und Umweltschutzes durch das Wind-an-Land-Gesetz in eine klassische Positivplanung in Verbindung mit einer modifizierten Außenbereichsprivilegierung verändert.**

Diese wird dadurch erreicht, dass das Windenergieflächenbedarfsgesetz (als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes) für die einzelnen Länder sogenannte Flächenbeitragswerte festlegt, welche einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie darstellen.

Die Flächenbeitragswerte müssen dann mit einem Zwischenziel für Ende 2027 (Rheinland-Pfalz: 2026\*) und einem Endziel für Ende 2032 (Rheinland-Pfalz: 2030\*) erreicht werden.

Für die Kommunen lösen die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte zunächst zwar keine unmittelbare Handlungspflicht aus – es bestehen aber verschiedene Handlungsoptionen.

## Handlungsmöglichkeiten der Kommunen

Den Kommunen steht es frei, an ihrer abgeschlossenen Konzentrationsplanung

festzuhalten. Auch in diesem Fall können die ausgewiesenen Sonderflächen eine Abwägungsgrundlage für die Windenergiegebiete der Regionalplanung darstellen und insoweit mittelbar einer Erfüllung der regionalen Teilflächenziele dienen.

Befindet sich die Kommune in einer aktuellen Planung, so kann diese bis zum 1. Februar 2024 mit den Planungskriterien, welche vor dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes bestand, abgeschlossen werden.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Des Weiteren können sich Kommunen für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2027 dem Instrument der „isolierten Positivplanung“ bedienen und so gezielt Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Dies kennt man bereits im Zusammenhang mit Repowering. Durch die Erneuerung von Altanlagen kommt es oftmals auch zu einer Verschiebung des Standorts auf eine vorher nicht in die Planung einbezogene Fläche. Um hier die bestehende Konzentrationsflächenplanung nicht zu gefährden, bedient man sich des Instruments der „isolierten Positivplanung“.

### Zusätzliche Flächenausweisung

Dieses Instrument ermöglicht es, über das Repowering hinaus zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie darzustellen – trotz einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung in einem Flächennutzungsplan. Der Vorteil dabei ist, dass die Abwägung der Planänderung auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung bzw. Festlegung der zusätzlichen Flächen berührt ist.

Damit können gezielt Flächen für die Windenergie ausgewählt und planerisch gesichert werden, ohne das gesamte Planungskonzept der Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen.

### Erhaltung der Grundzüge der Planung

Voraussetzung für eine isolierte Positivplanung ist, dass die Grundzüge der ursprünglichen Planung erhalten bleiben. Dies ist der Fall, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der bislang festgelegten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Eine zusätzliche Ausweisung mit mehr als 25 Prozent ist möglich. Dann gilt aber nicht die gesetzliche Regelvermutung, sondern es erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob die Grundzüge der Planung berührt werden.

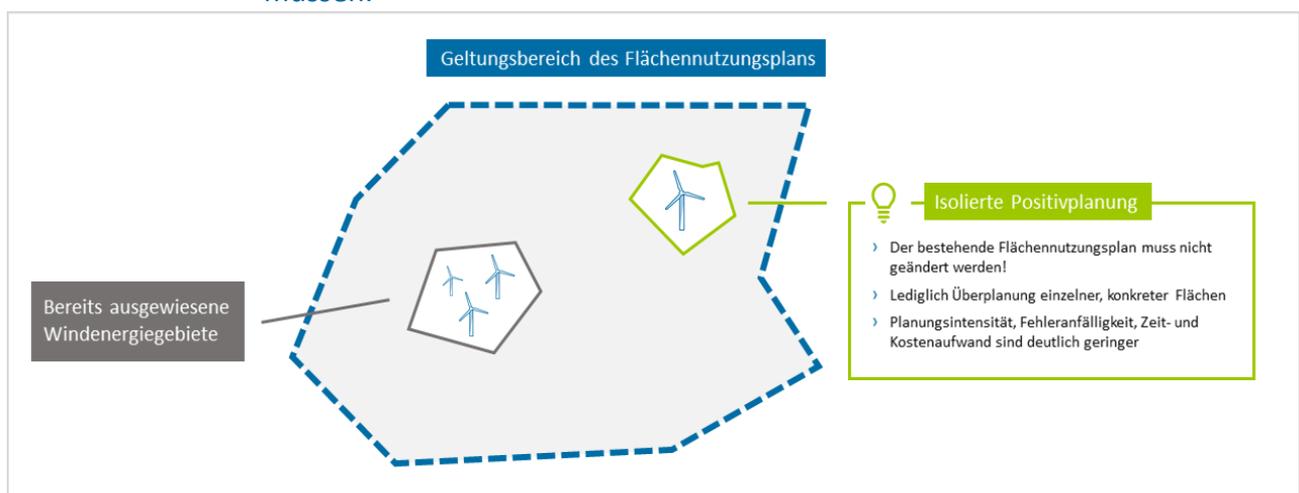
Es empfiehlt sich, zusätzliche Positivflächen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie auszuweisen.

### Vorteil für kommunale Planungsträger

Kommunale Planungsträger können im Wege einer isolierten Positivplanung zusätzliche Sonderbauflächen in einem Flächennutzungsplan ausweisen und somit schneller und einfacher auf veränderte Umstände im Plangebiet reagieren.

Vorteile dabei sind:

- Die positive Überplanung einzelner Flächen von geringem Umfang ist weniger



fehleranfällig als eine vollständige Konzentrationsplanung.

- Die Planung kann sich auf einzelne, konkrete Flächen fokussieren, was weniger Planungsintensität mit sich bringt, da z. B. artenschutzfachliche Stellungnahmen nur für konkrete, neugeplante Flächen eingeholt werden müssen.
- Es besteht generell ein geringerer Zeit- und Kostenaufwand.
- Der bestehende Konzentrations-FNP ist von der Positivplanung unangetastet und die Konzentrationswirkung bleibt bestehen

### Repowering neu denken

Kommunen sollten zurückgestellte Repowering-Vorhaben neu überdenken. Denn die Ausschlusswirkung von Bestandsplänen, die solche Repowering-Vorhaben lange Zeit verhindert

hat, greift jetzt nur noch, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Das bedeutet, dass auch das Repowering von Altanlagen vor Ablauf des Jahres 2030 möglich ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden.

Dies hat den großen Vorteil, dass weitere Flächenpotenziale genutzt werden können, indem das Repowering von Anlagen zugelassen wird, ohne dass der Bestandsplan aufgehoben oder abgeändert werden muss.

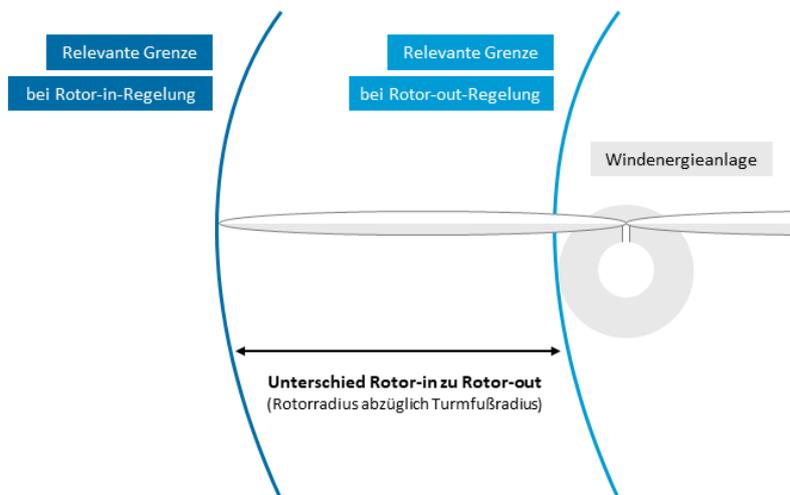
In diesem Zusammenhang sei auch kurz auf die Änderungen des LEP IV hingewiesen: Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen künftig um 20 Prozent (Mindestsiedlungsabstand nur 720 m) unterschritten werden.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

## Vorzug für Rotor-out-Planungen

Auch die Anrechnung von Flächen im Rahmen der Rotor-in / -out-Planung wurde angepasst. Bisher wurde in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen festgelegt, ob Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche liegen dürfen, oder ob die Rotorblätter innerhalb dieser Fläche liegen müssen.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz (eigene Darstellung nach Umweltbundesamt / Fraunhofer IEE, Guidehouse)

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz ermöglicht eine vollständige Anrechnung der ausgewiesenen Flächen nur, wenn diese als „Rotor-out-Flächen“ ausgewiesen sind.

Daher sollten die Träger der Bauleitplanung zur besseren Ausnutzung der Sonderbauflächen möglichst eine Rotor-Out-Regelung treffen.

Dies ist auch generell zu empfehlen, da es für eine effiziente Ausnutzung der Flächen und die installierbare Leistung auf diesen Flächen einen erheblichen Unterschied macht, ob die Rotoren über die Grenzen hinausragen dürfen oder nicht.

Wurden „Rotor-in-Flächen“ ausgewiesen, so findet nur eine anteilige Anrechnung statt. Wurde in Plänen keine Aussage diesbezüglich getroffen, ging die bisherige Rechtsprechung von einer Rotor-in-Fläche aus.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes eröffnet nun für Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sind und

keine Regelung beinhalten, die Möglichkeit einer entsprechenden klarstellenden Beschlussfassung.

Dies gilt nur, soweit das Plankonzept bereits materiell auf eine Rotor-out-Regelung ausgerichtet war. War die Rotor-out-Regelung bisher nicht angelegt, ist weiterhin eine Planänderung erforderlich.

Mit diesem Kurzpapier informiert die Energieagentur Rheinland-Pfalz in Kooperation mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen über die Möglichkeit der zusätzlichen Flächenausweisung vor dem Hintergrund des WaLG (Wind-an-Land-Gesetz).

### Ansprechpartner:

Referat Energierecht & Bauleitplanung  
[bauleitplanung@energieagentur.rlp.de](mailto:bauleitplanung@energieagentur.rlp.de)

### Weiterführende Informationen:

[www.earlp.de/blp](http://www.earlp.de/blp)  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT